



Mecklenburg-Vorpommern  
Ministerium für Bildung und  
Kindertagesförderung

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung  
Mecklenburg-Vorpommern · D-19048 Schwerin

Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe  
– gemäß Verteiler –

**Nachrichtlich:**

Kommunale Landesverbände Mecklenburg-  
Vorpommern

LIGA der freien Wohlfahrtspflege Mecklenburg-  
Vorpommern

Landesverband der Kindertagespflege  
Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Gesundheit und Soziales

GEW

Ver.di

KiTa-Landeselternrat MV

Bearbeiter: Johanna Ehlers

Telefon: 0385/5887051

AZ: 367-00000-2020/055-073

E-Mail:

[Johanna.Ehlers@sm.mv-regierung.de](mailto:Johanna.Ehlers@sm.mv-regierung.de)

Schwerin, 14.01.2022

**Rundbrief Nr. 1/2022 –  
Vorkehrungen in der Kindertagesförderung in Bezug auf die Omikron-Variante**

Anlagen:

1. 3. Corona-KiföVO M-V vom 12.01.2022 (GVOBl. S. 22)
2. FAQ Teststrategie, Stand 14.01.2022
3. FAQ KiTa und Corona, Stand 14.01.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die aktuellen Zeiten während der Corona-Pandemie sind für die Fachkräfte in der Kindertagesförderung und insbesondere für die Kinder eine große Herausforderung. Daher

**Hausanschrift:**

Ministerium für Bildung und  
Kindertagesförderung  
Mecklenburg-Vorpommern  
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

**Postanschrift:**

Ministerium für Bildung und  
Kindertagesförderung  
Mecklenburg-Vorpommern  
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0  
Telefax: +49 385 588-7082  
poststelle@bm.mv-regierung.de  
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

nehmen wir diese besondere Situation auch gemeinsam mit der Expertenrunde Kindertagesförderung und Schule immer wieder neu in den Blick und passen die Regelungen für die Kindertagesförderung dem aktuellen Infektionsgeschehen und den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen an. Dabei ist uns stets bewusst, dass dies in der pädagogischen Arbeit mit den Kindern, in der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Eltern und für die Verwaltung und Organisation in den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen herausfordernd sein kann.

Liebe örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, an die die Rundschreiben adressiert sind, ich bitte Sie, meinen ausdrücklichen **Dank an die Leitungen der Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen weiterzuleiten, sich auf diese immer wieder verändernden Situationen einzustellen.**

Zum 14.01.2022 wird die Corona-Kindertagesförderung verlängert. Neben kleineren Änderungen beispielsweise der Klarstellung, dass sich die Kinder **im Hort auch während der Ferien dreimal die Woche testen** müssen, wurde auch eine **Vorkehrung dafür getroffen, falls es aufgrund der Omikron-Variante zu erheblichen Personalausfällen z. B. durch Quarantäneanordnungen kommen sollte.**

Im Falle erheblich steigender COVID-19 Infektionszahlen besteht das Ziel, die kritische Infrastruktur aufrechtzuerhalten. Dafür ist es erforderlich, dass die Kinder, deren Eltern in der kritischen Infrastruktur tätig sind und für das Aufrechterhalten der jeweiligen kritischen Infrastruktur zwingend notwendig sind (Unabkömmlichkeit), betreut werden können. Bevor wegen eines erheblichen Personalmangels die gesamte Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle geschlossen werden muss bzw. eine Förderung aller Kinder mit Blick auf das Kindeswohl nicht mehr verantwortbar möglich ist, sind die zur Verfügung stehenden Plätze prioritär den Kindern von Eltern in der kritischen Infrastruktur vorbehalten. Dies gilt stufenunabhängig. **Die Entscheidung über eine solche prioritäre Förderung der Kinder als restriktive Ausnahme nach § 9 Abs. 2 bis 9 der Corona-Kindertagesförderungsverordnung trifft der Träger der Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflegeperson im Benehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.** Weitere Informationen hierzu finden Sie wie gewohnt in den FAQ KiTa und Corona (Anlage 3).

Aufgrund des Wechsels der Zuständigkeit für die Kindertagesförderung finden Sie alle aktuellen Informationen und relevanten Formulare zum Thema Kindertagesförderung und Corona zukünftig auf der Homepage des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Blickpunkte/Coronavirus/Kindertagesfoerderung/>

Die Corona-Pandemie ist für uns alle, aber ganz besonders für die Kinder eine ungewöhnliche Zeit. Umso wichtiger ist es, dass Sie, die Fachkräfte und die Kindertagespflegepersonen mit großem Engagement und viel Kreativität die Kindertagesförderung aufrechterhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Birgit Mett